

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 451008 8576

E-Mail: arbeitsschutz@smwa.sachsen.de

Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

■ **Postanschrift:**

09105 Chemnitz

■ **Besucheranschriften:**

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 273-400

Telefax: 03591 273-460

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Dienstszitz Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-5050

E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-5001

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Sicherer Umgang mit Flüssiggas in mobilen Einrichtungen

- Messen, Märkte, Volksfeste -

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Abteilung Arbeit
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Mit freundlicher Genehmigung der Behörde
für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg

Redaktionsschluss:

April 2018

Auflage:

500 Stück

Gestaltung:

Initial Werbung & Verlag

Fotos:

S. 1: (Collage) ©Dmitry Naumov/fotolia.com, ©kocordia/
fotolia.com; S. 3: FOOD Micro/fotolia.com; S. 4: Pixelmixel/
fotolia.com

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staats-
regierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
Fax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Die Gelder für die Veröffentlichung wurden aus
Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten
des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes
bereitgestellt.



Flüssiggase (Propan, Propen (Propylen), Butan, Buten (Butylen) und deren Gemische) sind durch ihre kurzfristige Verfügbarkeit und Unabhängigkeit vom Gasleitungsnetz besonders in mobilen Einrichtungen wie Verkaufswagen und -ständen auf Märkten und Volksfesten sehr beliebt.

Die relativ einfache Handhabung der Flüssiggasflaschen und vieler mit Flüssiggas betriebener Geräte lässt die Gefahren oft in Vergessenheit geraten, die sich aus brennbaren, unter Druck verflüssigten Gasen ergeben können.

Flüssiggase sind farblose und extrem entzündbare Gase (H220). Sie sind schwerer als Luft. Ausströmendes Flüssiggas sinkt sehr schnell zu Boden und breitet sich aus; dabei kann es sich in Vertiefungen ansammeln, sodass Explosionsgefahr besteht!

Die sorgfältige Beachtung einschlägiger Vorschriften sorgt für den Schutz von Arbeitgebern und Beschäftigten, aber auch für die Sicherheit von Kunden und Passanten.

Flüssiggasanlagen sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme sowie vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen durch eine zur Prüfung befähigte Person (i. d. R. Fachfirma) prüfen zu lassen.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur sicheren Verwendung von Flüssiggasanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Anlagen dürfen nur von Beschäftigten verwendet werden, die darüber aktenkundig unterwiesen sind.

- Bei Ortswechsel und Wiederaufbau der Flüssiggasanlage bzw. nach einem Flaschenwechsel ist die Dichtheit aller Verbindungen durch den Arbeitgeber prüfen zu lassen.
- Ortsveränderliche Flüssiggasanlagen (z. B. Hähnchengrills, Wurstgrills) sind mindestens alle zwei Jahre wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person (i. d. R. Fachfirma) prüfen zu lassen
- Flüssiggasflaschen sind nur stehend zu betreiben und gegen Umfallen zu sichern. Leere Flüssiggasflaschen müssen ebenfalls aufrecht stehend gelagert werden. Sie sind gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen.
- In einem Imbissstand dürfen nur eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg oder maximal zwei Flaschen mit einem Füllgewicht bis jeweils 14 kg aufgestellt werden.



Beispiel für eine mobile Flüssiggasanlage

- Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 40 cm sind. Wenn besondere betriebstechnische Gründe vorliegen, ist eine Ausnahme z. B. unter Verwendung einer Schlauchbruchsicherung möglich (§ 9 Abs. 5 DGUV-Vorschrift 79).
- Schlauchleitungen sind vor Wärme und mechanischer Beschädigung zu schützen. Durchführungen für Schläuche in Geräteschränken usw. dürfen nicht scharfkantig sein.
- Flüssiggasflaschen sind von Wärmequellen fernzuhalten! Flüssiggasflaschen dürfen nicht über 40 °C erwärmt werden.
- Die gesamte Anlage ist so aufzustellen, dass eventuell ausströmendes Gas nicht in benachbarte Keller-, Lüftungs- oder Lichtschächte sowie Bodeneinläufe gelangen kann.
- Gasverbrauchseinrichtungen wie Grills oder Kocher müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen und mit Zündsicherungen ausgerüstet sein. Die Informationen des Herstellers für Installation, Bedienung und Wartung sind zu beachten.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Bei ortsveränderlichen Anlagen (z. B. Anlagen in mobilen Einrichtungen) ist der Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung am Betriebsort vorzuhalten.

Geltende Vorschriften

Wenn Flüssiggasanlagen in mobilen Einrichtungen, z. B. auf Messen, Märkten und Volksfesten, verwendet werden, sind u. a. folgende Vorschriften zu beachten:

- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- die DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“ (bisher BGV D 34)

Unternehmer ohne Beschäftigte stehen hier dem Arbeitgeber gemäß § 2 Absatz 7 Nr. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gleich.



Flüssiggasflasche mit Schutzkappe für Transport und Lagerung